



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

189. Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I

Englische Übersetzung: Japanese Business Communication I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaftskommunikation Japanisch I an der Universität Wien ist es, Studierenden elementares Sprachhandeln in japanischen Alltagssituationen und einführende Kenntnisse der japanischen Schrift zu vermitteln. Nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums sind Studierende in der Lage, sich in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen sprachlich zu verständigen. Für die Erreichung der Studienziele werden Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaftskommunikation Japanisch I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Wirtschaftskommunikation Japanisch I	16 ECTS- Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Keine für die UE „Introduction to the Japanese Language“. Die positive Absolvierung der UE „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für den Besuch der beiden Übungen (Sprache) „Japanische Grammatik I“ und „Kommunikation auf Japanisch“	
Modulziele	<i>Introduction to the Japanese Language:</i> Das Modul bietet eine Einführung in die japanische Sprache mit einem Überblick über die Sprachstruktur. Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden überdies die beiden Silbenschriften Hiragana und Katakana produktiv und rezeptiv (aktiv schreiben und passiv lesen) sowie die Bedeutung der 30-50 elementarsten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Sie sind befähigt zu einfachster Konversation. <i>Japanische Grammatik I:</i> Das Modul führt zudem in die Grundlagen der japanischen Grammatik und Syntax ein und vermittelt grundlegendes Wissen zum japanischen Wortschatz und zu den im Japanischen verwendeten chinesischen Schriftzeichen (<i>kanji</i>). Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden ein grundlegendes Vokabular von ca. 300 Wörtern und ca. 100 chinesische Schriftzeichen rezeptiv. Sie sind in der Lage, sich nach einfachen Beschriftungen zu orientieren. <i>Kommunikation auf Japanisch:</i> Das Modul vermittelt Kenntnis der Ausspracheregeln des Japanischen und befähigt zum elementaren Sprachhandeln in einfachen, wiederkehrenden Alltagssituationen, insbesondere im japanischen Wirtschaftsleben. Dazu dienen schriftliche und mündliche Übungen und sehr einfache Dialogsimulationen im Unterricht. <i>Introduction to Japanese Economy and Management:</i> Das Modul bietet außerdem eine Einführung in das japanische Wirtschaftssystem. Es werden Grundzüge des japanischen Wirtschaftssystems sowie Besonderheiten der japanischen Betriebsstrukturen und des japanischen Managements vorgestellt.	
Modulstruktur	UE (pi) „Introduction to the Japanese Language“ 1 SSt, 3 ECTS Die Lehrveranstaltung wird über die ersten 3 Wochen des Semesters geblockt abgehalten. UE Sprache (pi) „Japanische Grammatik I“, 2 SSt, 6 ECTS UE Sprache (pi) „Kommunikation auf Japanisch“, 2 SSt, 6 ECTS Die UE „Introduction to the Japanese Language“ ist Voraussetzung für die UE Sprache „Japanische Grammatik I“ und die UE Sprache „Kommunikation auf Japanisch“. VO (npi) „Introduction to Japanese Economy and Management“ 1 SSt, 1 ECTS	
Leistungs-nachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen (16 ECTS)	
Sprache	Englisch und Japanisch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi:

Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen und Gegenständen unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen der Vermittlung von Wissen und der praktischen Umsetzung des vermittelten Wissens in der Lehrveranstaltung. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere Teilleistungen und eine abschließende schriftliche Prüfung.

Übungen mit der Bezeichnung „Sprache“ dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache. Die Unterrichtsformen variieren zwischen Plenumsunterricht und Kleingruppenarbeiten. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere regelmäßig zu erbringende Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung Sprache: 25 TeilnehmerInnen

Übung: keine Teilnahmebeschränkung

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Studien Betriebswirtschaft, Internationalen Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a